

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Andreas Otto (GRÜNE)

vom 13. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Februar 2025)

zum Thema:

Beschleunigung von Vergabeverfahren - Schneller-Bauen-Gesetz

und **Antwort** vom 6. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. März 2025)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Andreas Otto (Grüne)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21677

vom 13. Februar 2025

über Beschleunigung von Vergabeverfahren – Schneller-Bauen-Gesetz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung der in den Maßnahmen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben (Drs. 19/1871) vorgesehenen Maßnahme 2.14? Wurde die Prüfung zur Anhebung der Wertgrenzen für Bauleistungen in den AV zu § 55 LHO bis Ende 2024 bereits abgeschlossen?

Antwort zu 1:

Ja, die Prüfung der Anhebung der Wertgrenzen für Bauleistungen in den AV zu § 55 LHO wurde abgeschlossen.

Frage 2:

Welche Ergebnisse liegen aus der Prüfung vor? Welche konkreten Änderungen oder Anpassungen bei den Wertgrenzen werden derzeit geprüft, um Vergabeverfahren für Bauvorhaben zu vereinfachen und zu beschleunigen?

Frage 3:

Welche konkreten Erfahrungen wurden aus den Jahren 2019 bis 2021 gezogen und wie werden diese in der weiteren Evaluierung berücksichtigt?

Antwort zu 2 und 3:

Vorangestellt wird, dass sich die Gestaltungsmöglichkeit des Landesgesetzgebers auf das Vergaberecht unterhalb der Schwellenwerte (nationales Vergaberecht) beschränkt.

Die auf das nationale Vergaberecht beschränkte Prüfung des Effekts erhöhter Wertgrenzen führte zu folgenden Ergebnissen:

Durch die Erhöhung der Wertgrenzen steigt der Anteil nicht öffentlicher Verfahren (Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, Freihändige Vergabe) zulasten des Anteils öffentlicher Ausschreibungen (Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb).

Nicht öffentliche Verfahren führen zu keiner nennenswerten Beschleunigung investiver Maßnahmen. Durch die Wahl der Vergabeart wird der Prüfaufwand für die Vergabestellen bei den einzelnen Verfahren nur verlagert. Der Zeitaufwand der einzelnen Vergabeverfahren unterscheidet sich hinsichtlich der Fristen nur marginal.

Nicht öffentliche Verfahren haben regelmäßig einen negativen Effekt auf die Wirtschaftlichkeit der Ausschreibungsergebnisse. Die durch die Erhöhung der Wertgrenzen begünstigten nicht öffentlichen Vergabearten haben nach Auswertungen des Bundesrechnungshofes im Durchschnitt Mehrausgaben von bis zu 13 % zur Folge gehabt (vgl. Sonderbericht des Bundesrechnungshofes 2012 zum 09.02.2012), wohingegen die Öffentliche Ausschreibung die Vergabeart mit der größten Anzahl an Angeboten und den wirtschaftlichsten Ergebnissen ist.

Nicht öffentliche Verfahren bedingen eine erhöhte Korruptions- und Manipulationsgefahr gegenüber Öffentlichen Ausschreibungen, was Auffälligkeiten der Vergangenheit belegen.

Aus den genannten Gründen wird die in der Fragestellung implizierte Annahme, die Erhöhung der Wertgrenzen führe zu einer Vereinfachung und Beschleunigung von Vergabeverfahren, nicht geteilt. Aus Sicht des Senats ist am Grundsatz des öffentlichen Wettbewerbs festzuhalten und wettbewerbseinschränkende Maßnahmen sind grundsätzlich zu vermeiden. Die bestehenden Wertgrenzen für die Vergabe von Bauleistungen im Unterschwellenbereich haben sich in diesem Zusammenhang bewährt und sollten vorerst beibehalten werden.

Die Höhe der Wertgrenzen wird unabhängig von der erfolgten Evaluation fortlaufend überprüft.

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen evaluiert derzeit, welche Auswirkungen die erhöhten Wertgrenzen der VOB/A für Bauleistung für Wohnzwecke im Zeitraum von 2019-2021 auf Bundesebene hatten. Die Auswertung dort ist noch nicht abgeschlossen. Sollten sich hieraus neue Erkenntnisse ergeben, wäre die Erhöhung der Wertgrenzen für Bauleistungen auch für das Land Berlin erneut zu prüfen.

Im Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) wird derzeit die Anhebung der Wertgrenzen für die freihändige Vergabe von derzeit 10.000 Euro auf 25.000 Euro in § 3a Absatz 3 VOB/A und den Direktauftrag von derzeit 3.000 Euro auf 15.000 Euro in § 3a Absatz 4 VOB/A, befristet bis zum 31.12.2025, diskutiert. Sollten diese neuen Wertgrenzen in die VOB/A aufgenommen werden, wird mit der für die LHO zuständigen Senatsverwaltung für Finanzen eine mögliche Übernahme in die AV zu § 55 LHO geprüft.

Frage 4:

Welche weiteren Maßnahmen werden seitens der Senatsverwaltungen in Betracht gezogen, um die Vergabeverfahren für Bauvorhaben weiter zu optimieren und die Umsetzung von Projekten zu beschleunigen?

Antwort zu 4:

Die schnelle Realisierung komplexer Baumaßnahmen hängt von vielen Faktoren ab. Mit dem Schneller-Bauen-Gesetz wurden durch die Schaffung geeigneter gesetzlicher Grundlagen erste Schritte unternommen, die Planungs- und Genehmigungsprozesse für Bauvorhaben zu beschleunigen. Dies gilt auch für den Bereich des öffentlichen Bauens. Die Dauer der Vergabeverfahren spielt bei der Beschleunigung von Bauvorhaben eine sehr untergeordnete Rolle, da diese nur einen geringen zeitlichen Anteil am gesamten Beschaffungsprozess haben.

Bei der Realisierung komplexer Baumaßnahmen sind Vergaben in der Regel EU-weit auszuschreiben, da der geschätzte Auftragswert die EU-Schwellenwerte von aktuell 5.538.000,00 Euro erreicht oder überschreitet. Die neue Europäische Kommission hat sich vorgenommen, Reformbedarf bei den EU-Vergaberichtlinien zu prüfen und eine öffentliche Konsultation zu den Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU gestartet. Auch das Land Berlin wird hierzu in einer gemeinsamen Stellungnahme des Ausschusses für Staatlichen Hochbau (ASH) der Bauministerkonferenz Position beziehen und Vorschläge zur Vereinfachung des Vergaberechts unterbreiten.

Berlin, den 06.03.2025

In Vertretung

Slotty

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen